

Zweite Satzung der Gemeinde Emmerting zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes – KAG - erlässt die Gemeinde Emmerting folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Emmerting (Erschließungsbeitragssatzung – EBS -) vom 8. Dezember 1987, geändert durch die Satzung vom 16. August 1990, erhält folgende Fassung:

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, gehören die gesamten Kosten für den erforderlichen Wendehammer zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 13.06.2006

Gemeinde Emmerting



Maier

1. Bürgermeister

